

§ 12 des HmbSG und seine dauerhafte Umsetzung – die zentralen Herausforderungen in den nächsten Monaten

Hamburg, den 28. März 2011

Vorbemerkung

Als Netzwerk mehrerer Eltern- und Lehrerverbände beteiligen wir uns seit Ende 2009 aktiv an der in Hamburg wieder an Dynamik gewonnenen Diskussion um das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung. Entsprechend formulierten wir im Vorfeld der Bürgerschaftswahl ein Positionspapier zu der Frage: Wie soll das seit Oktober 2009 im Hamburger Schulgesetz verankerte uneingeschränkte Recht auf eine integrative Beschulung umgesetzt werden? („§ 12 Hamburger Schulgesetz – Verpflichtung zu einer inklusiven Schule“). Dieses Papier diente uns auch als Grundlage für eine Podiumsdiskussion, die wir am 1. Februar 2011 im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung mit Schulpolitikern aller Bürgerschaftsfraktionen durchführten.

Im Folgenden möchten wir unsere Position im Hinblick auf die Fragen konkretisieren: Welche Schritte stehen an, um die überfällige Rechtsverordnung zum § 12 zu flankieren? Und wie können in dieser Rechtsverordnung die bisherigen Erfahrungen in Hamburg mit unterschiedlichen Integrationsmodellen aufgegriffen werden?

1. Der öffentliche Einsatz für mehr Integration

Von grundlegender Bedeutung ist aus unserer Sicht, dass der neue Senat und die Schulbehörde sowohl in allen Schulen wie in der breiten Öffentlichkeit betonen: Der Ausbau des gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Behinderung wird ein Schwerpunkt der Schulpolitik in der neuen Legislaturperiode sein. Dabei sollten die systematischen Informations- und Aufklärungskampagnen, die im Sinne des Artikels 8 der UN-Behindertenrechtskonvention (Bewusstseinsbildung) mit dieser Positionierung verbunden sein sollten, speziell auf folgende Punkte hinweisen:

Erstens geht es um die Sicherung eines echten Wahlrechts der Eltern behinderter Kinder. Das heißt: Auf der einen Seite steht Eltern weiterhin der Weg offen, ihr Kind in einer (speziellen) Sonderschule anzumelden. Auf der anderen Seite werden zukünftig für die integrative Beschulung eines Kindes die gleichen, bedarfsgerechten Ressourcen eingesetzt wie in einer Sonderschule.

Hamburger Netzwerk Gemeinsam lernen:

Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus, Bund der Schwerhörigen e.V. Hamburg, Grundschulverband e.V. Landesgruppe Hamburg, LAG Eltern für Integration e.V., Leben mit Behinderung Hamburg, Lebenshilfe Landesverband Hamburg e.V., KIDS Hamburg e.V. Kontakt- und Informationszentrum Down-Syndrom, Verband Integration an Hamburger Schulen e.V. VIHS

c/o Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein, Südring 36, 22303 Hamburg

Zweitens erhalten die Regelschulen die angemessene Unterstützung, um den Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gerecht werden zu können. Dazu gehört zum einen konzeptionell die intensive Weiterbildung der Pädagogen, damit die Schulen einen individualisierten Unterricht mit zieldifferentem Lernen erfolgreich anbieten können. Zum anderen erhalten die Schulen die notwendigen personellen Ressourcen, und sie werden barrierefrei gestaltet.

2. Bedarfsbestimmung und Ressourcenzuweisung

Die größte Herausforderung bei der Umsetzung des § 12 sehen wir darin, sicher zu stellen, dass zukünftig jedem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf unabhängig von der Entscheidung seiner Eltern, es auf eine Regel- oder eine Sonderschule zu schicken, die gleichen und bedarfsgerechten Ressourcen zur Verfügung stehen. Eine konkrete Lösung sollte sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

- 1) Jede Schule benötigt eine „systemische“ Ressource, um ein Konzept des inklusiven Lernens für sich zu entwickeln bzw. zu pflegen. Zudem benötigen die für die Schulen wichtigen multiprofessionellen Teams Mittel für die Planung und Koordination ihrer Arbeit. Die Bemessung dieser Ressource sollte von der Anzahl der Teams bzw. der Schülerzahl sowie von den sozialen Faktoren (KESS) einer Schule abhängig gemacht werden.
- 2) Bei der kindbezogenen Ressourcenzuweisung ist sicher zu stellen, dass in der Schule eine ganzheitliche Leistungserbringung – gerade auch bei den Kindern mit einem komplexeren Hilfebedarf – Standard wird.

Im Hinblick auf die gegebene präventive Aufgabe des Schulsystems und die Aufgaben der Jugendhilfe soll eine bessere Vernetzung beider Systeme das Ziel künftiger Entwicklungen sein.

- 3) Schuleingangsuntersuchungen können nicht der einzige Zeitpunkt für eine „ressourcenschöpfende“ Diagnostik sein. Eine solche Diagnostik muss auch noch möglich sein, wenn erst im Zuge einer lernprozessbegleitenden Diagnostik spezielle Förderbedarfe erkannt werden.

Zudem sollen die entsprechenden sonderpädagogischen Gutachten und Förderpläne, in denen der Ressourcenbedarf des Kindes angegeben wird, von Fachkräften erstellt werden, die nicht dem (potentiellen) Lernort des Kindes angehören.

- 4) Für Kinder, die eine markante Besonderheit in ihren Lernbedingungen und damit in ihrem Hilfebedarf haben (Beispiele: Sinnesbehinderungen, komplexe Körperbehinderungen), gilt es, möglichst zügig ein regional gut verteiltes Netz von „Schwerpunktschulen“ zu schaffen. Das sollen Regelschulen sein, die von ihrer räumlichen und personellen Ausstattung besonders geeignet sind, einem oder mehreren der oben angedeuteten Förderbedarfe gerecht zu werden.

Hier bieten sich als erstes Schulen an, die schon bisher Integrationsklassen haben. Zudem sehen wir hierin ein Konzept, das auch für Gymnasien Anreize schafft, sich aktiv am Ausbau des gemeinsamen Lernens zu beteiligen. Aber auch die (speziellen) Sonderschulen sollen aufgefordert werden, sich für Kinder ohne Behinderung zu öffnen und sich zu inklusiven Schwerpunktschulen zu entwickeln.

- 5) Sonderpädagogische Ressourcen, die vor allem auf die Förderschwerpunkte Lernen und Sprache zielen, sollen gestaffelt nach den KESS-Faktoren den Schulen zugeteilt werden.

In diesem Ansatz sehen wir den angemessenen Weg, um das Konzept der IR-Klassen in modifizierter Weise fruchtbar fortzusetzen.

- 6) Für Kinder mit dem Förderschwerpunkt Verhalten bzw. emotionale und soziale Entwicklung bedarf es einer Regelung, die im Einzelfall eine bedarfsgerechte Ressourcenzuweisung sicherstellt.

3. Die Organisation der Integration

Die Lösung dieser zweiten großen Herausforderung muss nach unserer Auffassung von dem Grundsatz ausgehen, dass die Verantwortung für die Integration bei der Regelschule liegt.

Dabei muss von Anfang an gelten: a) Die Einzelschule organisiert und verantwortet die ganzheitliche Leistungserbringung; und b) sie sichert die Qualität der Arbeit durch eine systematische Planung und Überprüfung der Fördermaßnahmen.

Auf Sicht sollte die Einzelschule auch die dienst- und fachaufsichtliche Einbindung aller beteiligten Professionen in das Schulkollegium sichern. Allerdings ist uns bewusst, dass in diesem Bereich kurz- und mittelfristig ein hohes Maß an Flexibilität und Kooperationsbereitschaft der Schulen erforderlich ist. Denn es ist abzusehen, dass vorerst manche Sonderpädagogen und Therapeuten sowohl an einem (neuen) Integrationsstandort wie an einer Sonderschule tätig sein werden.

Die diskutierte Zuordnung der Sonderschulen zur regionalen Schulaufsicht sollte nun umgesetzt werden.

4. Aus- und Weiterbildung der Pädagogen und Schulteams

Bei allem Vorrang, die Umsetzung des § 12 zu regeln, ist es aus unserer Sicht weiterhin von größter Bedeutung, das Ziel einer fortschreitenden Integration durch Maßnahmen zu unterstützen, die auf die Aus- und Fortbildung der beteiligten Profis zielen.

Um die Qualität der pädagogischen Arbeit zu sichern, ist eine schulbezogene interdisziplinäre Fortbildung aller Teams zu gewährleisten, die neben diagnostischen Aspekten, der Förderkompetenz und der Dokumentation der Arbeit auch die Zusammenarbeit im Team (Aufgaben- und Rollenklarheit, Delegation, Verantwortung und Verbindlichkeit) berücksichtigt und auf die Situation der Einzelschule bzw. der dort befindlichen Kinder zugeschnitten ist.

Es muss eine offensive Auseinandersetzung an und mit der Universität und den anderen Ausbildungsinstitutionen um das Thema Inklusion geben. Inklusives Bildungskonzepte sollten in vielfältiger Weise selbstverständlicher Teil aller Module in der Erziehungswissenschaft (inklusive Fachdidaktik) sein oder werden und auch in den Praktika (ISP und Kernpraktikum) Teil der Reflexion über Schule sein. In der Universität und der Lehrerbildung sollte das Thema Inklusion dadurch gestärkt werden, dass eine zusätzliche Professur mit dem Schwerpunkt Inklusion eingerichtet wird.

Alle Lehrkräfte müssen auf die Arbeit in einer inklusiven Schule vorbereitet werden. Dies muss in der Phase des Referendariats und der Berufseingangsphase ebenfalls berücksichtigt werden.